Bundesrat **Drucksache** **931/1/93**

29 Seiten

25.01.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - A - AS - K - R - Wi

zu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Agrarausschuß (A),

der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)

der Kulturausschuß (K),

der Rechtsausschuß (R) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe 0a (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ChemG)

In Artikel 1 wird in Nummer 2 vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

'0a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Tierseuchengesetz" die Worte "oder der Verordnung (EWG) Nr. 2309 des Rates vom 22. Juli .1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (Abl. Nr. L 214 S. 1)" eingefügt.'

Begründung:

Sofern in der anstehenden Novelle des Arzneimittelgesetzes die in der o. a. EG-Verordnung geregelten Arzneimittel vom Anwendungsbereich des AMG

Ausgeliefert am 25. JAN. 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

ausgenommen werden, richtet sich das Zulassungs- oder Registrierverfahren für diese Arzneimittel dann nicht mehr nach AMG, sondern ab 1. 1. 95 nach der o. a. EG-Verordnung. Die Ergänzung stellt somit den geltenden Anwendungsbereich des ChemG sicher.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 3 Satz 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die ausschließlich dazu bestimmt sind, als Wirkstoff in zulassungs- oder registrierungspflichtigen Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz oder nach dem Tierseuchengesetz oder der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. Nr. L 214 S. 1) verwendet zu werden, oder".

Begründung:

Sofern in der anstehenden Novelle des Arzneimittelgesetzes die in der o. a. EG-Verordnung geregelten Arzneimittel vom Anwendungsbereich des AMG ausgenommen werden, richtet sich das Zulassungs- oder Registrierverfahren für diese Arzneimittel dann nicht mehr nach AMG, sondern ab 1. 1. 95 nach der o. a. EG-Verordnung. Die Ergänzung stellt somit den geltenden Anwendungsbereich des ChemG sicher.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c - neu - (§ 2 Abs. 5 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) In Absatz 5 werden die Worte "fünften und" durch die Worte "vierten Abschnitts, die §§ 17 und 18 sowie die Vorschriften" ersetzt.'

Begründung:

Die zur Zeit in Vorbereitung befindliche EU-Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit wird im Einklang mit dem EU-Richtlinienvorschlag zum Gefahrguttransport auf der Straße vorsehen, daß für den Schutz der Arbeitnehmer beim Gefahrguttransport nicht die Transportregelungen, sondern dieselben Regelungen wie für den allgemeinen Umgang mit Chemikalien - d.h. der genannten künftigen EU-Richtlinie zum Schutz von Arbeitnehmern vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe - gelten sollen. Um eine einheitliche Umsetzung dieser EU-Vorgabe in deutsches Recht zu ermöglichen, ist es zweckmäßig, die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften bereits hierauf auszulegen.

AS 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d - neu - (§ 2 Abs. 5 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe c - neu - folgender Buchstabe d einzufügen:

'd) In Absatz 5 werden die Worte "die Beförderung gefährlicher Güter" duch die Worte "die Ortsveränderung gefährlicher Güter, einschließlich zeitweiliger Aufenthalte im Verlauf der Ortsveränderung" ersetzt.'

Begründung:

Der Begriff "Beförderung" im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erfaßt neben der Ortsveränderung auch den zeitweiligen Aufenthalt im Verlauf der Ortsveränderung und Vor- und Abschlußarbeiten. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, daß der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 5 ChemG nur auf die Ortsveränderung anzuwenden ist. Bei den Vor- und Abschlußarbeiten müssen die Regelungen des Chemikalienrechts herangezogen werden. Das entspricht im übrigen der gängigen zwischen Bund und Ländern abgestimmten Vollzugspraxis.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (§ 3 Nr. 5 ChemG)

In § 3 Nr. 5 sind die Worte "als solche oder in zusammengefügter Form" zu streichen.

Begründung:

Die durch den Halbsatz beabsichtigte Klarstellung des Erzeugnisbegriffes wird nicht erreicht.

Vielmehr führt die in der Begründung der BR-Drs. 931/93 zu § 3 Nr. 5 angeführte nicht hinreichend bestimmte Auslegung "in dem weitergehenden Sinne" zu einer nicht absehbaren Ausweitung des Anwendungsbereiches.

...

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d1 -neu- (§ 3 Nr. 9 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

'd1) Nummer 9 wird wie folgt neu gefaßt:

"9. Inverkehrbringen:

die Abgabe an Dritte oder die Bereitstellung für Dritte; das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen, soweit es sich nicht lediglich um einen Transitverkehr nach Nummer 8 zweiter Halbsatz handelt; **der Export in Länder außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen;**"'.

Begründung:

Die bestehenden Regelungen über Mitteilungspflichten bei Exportchemikalien in § 16 b und dem Auskunftsanspruch für Drittländer in § 22 Abs. 4 sowie die verschiedentlich vertretene Auffassung zur einschränkenden Auslegung des Begriffs des Inverkehrbringens aufgrund des territorialen Anwendungsbereichs des Chemikaliengesetzes machen eine Klarstellung des Begriffes bezüglich der Exportvorgänge erforderlich.

AS 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa (§ 3a Abs. 1 Nr. 8 ChemG)

Der im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Austausch des Begriffs "mindergiftig" durch "gesundheitsschädlich" ist nicht geeignet das eigentliche Problem zu lösen. Der Begriff "gesundheitsschädlich" ist ein Oberbegriff, der letztlich zur Einführung des Begriffs "mindergiftig" führte. Der Begriff "mindergiftig" wird in der Öffentlichkeit jedoch als die Gefahren verharmlosend empfunden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EU darauf hinzuwirken, daß die Begriffe so gewählt werden, daß die Gefahren nicht verharmlost werden. Der Bundesrat sieht als mögliche Lösung die Einführung der Begriffe "sehr giftig, stark giftig, giftig" an.

Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür zu sorgen, daß im Chemikaliengesetz und in den darauf gestützten Verordnungen die gleichen Begriffe benutzt werden.

...

Wi 8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a ChemG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Buchstabe a wie folgt zu fassen.

"a) der Antragsteller der zuständigen Behörde nachweist, daß eine solche Verlängerung gerechtfertigt ist, und "

Begründung:

Angleichung an die Formulierung in Artikel 13 Abs. 2 vierter Anstrich der Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 ChemG)

In § 6 Abs. 1 Nr. 10 ist der Begriff "Unschädlichmachung" durch den Begriff "Neutralisierung" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Anhang VII Nr. 6 der 7. AnderungsRL ist der Begriff "Unschädlichmachung" der Oberbegriff für Entsorgung, Wiederverwendung und Neutralisierung. Neben den in § 6 Abs. 1 Nr. 10 verwendeten Begriffen "Entsorgung und Wiederverwendung" ist daher der Begriff "Neutralisierung" und nicht "Unschädlichmachung" zu verwenden.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 3 Satz 1 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 6 Abs. 3 Satz 1 die Angabe ", 10" zu streichen.

Begründung:

§ 6 Abs. 3 ChemG neuer Fassung sieht vor, daß die Anmeldeunterlagen, die ein Hersteller oder Einführer eines neuen Stoffes zur

...

Anmeldung in den Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes der BAU vorlegen muß, wesentlich vereinfacht werden, wenn ein anderen Hersteller oder Einführer in einem Anmeldeverfahren innerhalb der EU oder der EFTA-Staaten bereits entsprechende Unterlagen vorgelegt hat und ein Zeitraum von 10 Jahren vergangen ist.

Diese Regelung macht jedoch bei den Angaben über Verfahren zur geordneten Entsorgung, möglichen Wiederverwertung und Unschädlichmachung neuer Stoffe wenig Sinn. Gerade im Bereich der Wiederverwertung müssen, um dem Grundsatz einer möglichst umfassenden Abfallvermeidung und Abfallverwertung Rechnung zu tragen, neue Erkenntnisse auf diesem Gebiet einfließen können. Der Hersteller oder Einführer kann deshalb aus der Verpflichtung, Unterlagen zur Entsorgung, Verwertung und Unschädlichmachung neuer Stoffe vorzulegen, nicht entlassen werden. Es könnte sich sonst der Fall einstellen, daß sinnvolle Wiederverwertungsmöglichkeiten deshalb verhindert werden, weil ein 10 Jahre alter Wissensstand Beurteilungsgrundlage ist.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ChemG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 a Abs. 2 Nr. 1 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) die Angaben und Prüfnachweise nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 9 und 10, Abs. 1a und 2, § 7 Nr. 5 und 6 sowie".

Begründung:

Werden von einem Hersteller oder Einführer weniger als 1 Tonne pro Jahr eines neuen Stoffes in den Verkehr gebracht, so ist hierfür eine eingeschränkte Anmeldung erforderlich. Dies bedeutet, daß die Anmeldeunterlagen einen geringeren Umfang als bei einer Vollanmeldung ausmachen. Nach dem Gesetzesentwurf sollen die vom Anmeldepflichtigen einzureichenden Unterlagen in diesen Fällen keine Angaben zur ordnungsgemäßen Entsorgung, Wiederverwertung oder Unschädlichmachung enthalten.

Diese Präferenzregelung gilt für jeden Hersteller oder Einführer, auch wenn es sich um den gleichen neuen Stoff handelt. Bei der doch nicht unbedeutenden Stoffmenge von bis zu 1 Tonne pro Jahr und Hersteller bzw.

...

Einführer innerhalb der EU oder der EFTA-Staaten erscheint es sinnvoll, die Angaben über die Entsorgung, Wiederverwertung oder Unschädlichmachung auch im eingeschränkten Anmeldeverfahren zu fordern. Eine mögliche Wiederverwertung dieser Stoffe wird hierdurch erleichtert.

AS 12. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 die Worte "aller ihm bekannten" durch die Worte "aller von ihm vertretenen" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht Anhang VII A der 7. Änderungsrichtlinie 92/32/EWG und dient der Klarstellung. Der Alleinvertreter kann nur Angaben über diejenigen Personen und Personenvereinigungen machen, die er vertritt.

AS 13. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 2 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nach den Worten "im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4" die Worte "oder angemeldete Stoffe" einzufügen.

Als Folge ist § 11 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Im praktischen Vollzug des Chemikaliengesetzes hat sich gezeigt, daß der Nachweis von Gefahren für Mensch und Umwelt auch bei angemeldeten Stoffen nur schwer zu führen ist. Auch für angemeldete Stoffe muß es möglich sein, im Vorfeld von Maßnahmen nach § 17 ChemG das Inverkehrbringen einzuschränken. Mit der Änderung werden für beide Tatbestände die gleichen Anforderungen zugrundegelegt.

Eine zeitliche Befristung der Anordnungen bei angemeldeten Stoffen ist darüber hinaus sachlich nicht gerechtfertigt. Die Anordnung von Bedingungen und Auflagen ist ebenso wie die Frage einer Befristung der Anordnung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung zu entscheiden.

...

U
AS

14. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 15 a ChemG)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 15 a nach den Worten "gefährlichen Stoff" die Worte "oder eine gefährliche Zubereitung" einzufügen.

Begründung:

Das Werbeverbot für gefährliche Stoffe läuft ins Leere, wenn in der Regelung nicht verdeutlicht wird, daß auch die Werbung für gefährliche Stoffe als Bestandteil einer Zubereitung unter den Voraussetzungen des § 15 a verboten ist.

K

15. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 16a Abs. 2 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 16a Abs. 2 Satz 1 die Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4" durch die Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 4" zu ersetzen.

Begründung:

Der § 5 Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich auf "Stoffe, die ausschließlich zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung in den Verkehr gebracht werden". Diese müssen nach § 5 nicht angemeldet werden, sollen aber entsprechend der hier vorgelegten Fassung des § 16a Abs. 2 der Anmeldestelle mitgeteilt werden mit den im Weiteren geforderten Angaben. In der Fassung des § 16a Abs. 3 des geltenden Chemikaliengesetzes sind diese Stoffe aber auch von der Mitteilungspflicht befreit. Dies ist auch sinnvoll, da in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung (der öffentlichen wie der privaten) tausendfach in der Regel winzigste Proben eines hergestellten Stoffes zu Analysezwecken an andere Labore versandt werden, was entsprechend der Legaldefinition des § 3 ChemG "Inverkehrbringen" bedeutet.

Die nun vorgeschlagene Verschärfung (Mitteilungspflicht) hat zur Folge, daß über die meisten Analyseproben, die außer Haus geschickt werden, eine Mitteilung gemäß § 16a an die Anmeldestelle zu erfolgen hat. Dieses ist unverhältnismäßig und belastet überflüssigerweise sowohl die Wissenschaft als auch die Anmeldestelle.

Darüber hinaus verstößt diese Regelung in dieser Konsequenz gegen die Bagatellregelungen in der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung der siebten Änderungsrichtlinie 93/32/EWG in Artikel 13 Abs. 2, dritter Spiegelstrich. In dieser Regelung ist festgelegt, daß - was im Forschungsbetrieb selbstverständlich ist - Aufzeichnungen zu machen sind, "die auf Verlangen den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen sind". Dies reicht, auch in seiner Übertragung in den § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Vorlage, völlig aus, zumal eine Mitteilung ja keinerlei aufschiebende Wirkung hat und die Bedingungen der Versendung auch dieser größtenteils nur kleinsten Mengen im Dritten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung hinreichend geregelt sind.

AS 16. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 16 a Abs. 2 a - neu - ChemG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist nach § 16 a Abs. 2 folgender neuer Absatz 2 a einzufügen:

"(2a) Erreicht die vom Mitteilungspflichtigen innerhalb eines Jahres innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes 100 kg, hat der Mitteilungspflichtige der Anmeldestelle unverzüglich Prüfnachweise über

1. physikalische, chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften,
2. akute Toxizität,
3. reizende und ätzende Eigenschaften,
4. sensibilisierende Eigenschaften,
5. Anhaltspunkte für krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaften,
6. biologische Abbaubarkeit sowie
7. Toxizität gegenüber Wasserorganismen nach kurzzeitiger Einwirkung

schriftlich mitzuteilen."

Begründung:

Von der Anmeldepflicht ausgenommene neue Stoffe können in erheblichen Mengen in den Verkehr gebracht werden. Um Gefährdungen für die Arbeitnehmer, die Umgang mit diesen Stoffen etwa in der Erprobungsphase haben, vorzubeugen, ist es erforderlich, zumindest über durch aussagekräftige Prüfnachweise belegte Grunddaten zu verfügen. Der Bundesrat hat sich insoweit bereits im Zusammenhang mit dem Erlaß des Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes dafür eingesetzt, daß bei den potentiellen Gefahren, die von neuen Stoffen, die nicht anmeldepflichtig sind, die jedoch zum Teil in Mengen von über einer Tonne in den Verkehr gebracht werden können, aus Gründen des Gesundheitsschutzes, insbesondere des Arbeitnehmerschutzes, keine qualitativen Abstriche gegenüber der Grundprüfung erfolgen dürfen. Das EU-Recht steht einer derartigen Regelung nicht entgegen.

...

Wi 17. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 16 b ChemG)

Zu Artikel 1 Nr. 2 vor Buchstabe a (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ChemG)

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 22 Abs. Nr. 2 ChemG)

Zu Artikel 1 Nr. 22 nach Buchstabe d (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 a ChemG)

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b (§ 28 Abs. 4 Satz 1 ChemG)

In Artikel 1 ist

a) in Nummer 2 vor dem Buchstaben a folgender Buchstabe a_0 einzufügen:

'a_0) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe

"§ 16 b"

gestrichen;'

b) die Nummer 12 wie folgt zu fassen:

"12. § 16 b wird gestrichen.";

c) in Nummer 20 in § 22 Abs. 1 die Nummer 2 zu streichen;

d) in Nummer 22 nach Buchstabe d folgender Buchstabe d_1 einzufügen:

"d_1)Nummer 6a wird gestrichen.";

e) in Nummer 25 Buchstabe b in § 28 Abs. 4 Satz 1 die Angabe

",16 b"

zu streichen.

Begründung:

In § 16 b sind für die Zwischenprodukte umfangreiche Prüf- und Mitteilungspflichten vorgesehen, die deutsche Unternehmen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einseitig belasten. Die ursprüngliche Erwartung, daß die EG mit der Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur 7. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe entsprechende Regelungen für Zwischenprodukte vorschreibt, hat sich nicht bestätigt. Im Hinblick auf die Wettbewerbslage innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, aber auch im Verhältnis zu den wichtigsten Wettbewerbsländern wie USA und Japan, führt § 16 b zu erheblichen kostenmäßigen Belastungen für neue Stoffe, bei deren Herstellung in der Regel mehrere Zwischenprodukte anfallen. Für jedes neue Zwischenprodukt sind nach § 16 b die entsprechenden Prüfungen mit einem Kostenaufwand von je 60.000,--bis 80.000,-- DM aufzuwenden, so daß sich die Gesamtanmeldekosten z. B. für einen neuen Farbstoff mit drei bis vier Zwischenprodukten in etwa verdoppeln.

...

Dieser gravierenden Wettbewerbsverschlechterung für deutsche Unternehmen steht auf der anderen Seite keine sachliche Rechtfertigung entgegen. Zwischenprodukte entstehen fast ausschließlich bei der Produktion von neuen Stoffen in genehmigungsbedürftigen Anlagen. Im Rahmen der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind jedoch ausreichende Regelungen für die Herstellung und Verwendung auch neuer werksinterner Zwischenprodukte enthalten, so daß für diese Fälle aus § 16 b eine unnötige und kostenintensive Doppelregelung entsteht. Darüber hinaus gilt auch für die Zwischenprodukte § 16 der Gefahrstoffverordnung, der die Ermittlung der Gefahrenpotentiale und die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorschreibt.

Soweit § 16 b Prüf- und Mitteilungspflichten für neue Stoffe vorschreibt, die nur außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht werden sollen, ergeben sich die zu beachtenden Rechtsvorschriften aus den jeweiligen nationalstaatlichen Regelungen. In der Praxis dürfte diese Vorschrift keine Bedeutung haben, weil nahezu alle von der chemischen Industrie in Deutschland hergestellten neuen Stoffe auch in den Ländern der EG in den Verkehr gebracht werden. Im übrigen wäre es aus wettbewerblicher Sicht Aufgabe der EG-Kommission, für Stoffe, die ausschließlich außerhalb der Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden, einheitliche Vorgaben für eine entsprechende Regelung zu geben. Darüber hinaus gelten für die Herstellung und den Umgang mit diesen Stoffen ebenfalls die Vorschriften des Immissionsschutz- und des Gefahrstoffrechts.

Dieser Empfehlung **widersprechen** der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Der Umweltausschuß widerspricht mit folgender

Begründung:

§ 16b ist 1990 durch die 1. Novelle zum ChemG eingeführt worden, um eine erkannten Lücke im Chemikalienrecht sukzessive zu schließen; denn betriebsinterne Zwischenprodukte stellen ein besonderes Gefahrenpotential dar, weil sie i.d.R. chemisch besonders reaktionsfreudig und häufig gefährlicher sind als die chemisch abgebundenen Endprodukte wie z.B. Vinylchlorid im Verhältnis zum PVC. Daher ist vor allem aus Gründen der Störfallsicherheit ein Mindestmaß an Kenntnissen über gefährliche Eigenschaften erforderlich. Diese Kenntnisse können im Gegensatz zu der Begründung des Wirtschaftsausschusses in anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nicht entsprechend gewonnen werden, da dort keine Stoffprüfpflichten vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für Exportstoffe, die wegen Störfall- und Transportrisiken ebenfalls einer Gefahrermittlung bedürfen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses mit folgender

...

Begründung:

Der § 16 b ChemG begründet Prüfpflichten für Stoffe, die nicht in Verkehr gebracht werden. Diese Prüfungen sind aber vor allem aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich.

Die Erfahrung zeigt, daß Arbeitnehmer besonders durch Zwischenprodukte für chemische Synthesen Gefährdungen ausgesetzt sein können, wie die Beispiele Vinylchlorid, Dichlordimethylether oder 2-Methyl-4-Chloranilin beweisen.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 13a -neu- (§ 16 e Abs. 1 Satz 1 ChemG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

'13a. In § 16e Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ",die für den Verbraucher bestimmt ist," gestrichen.

Begründung:

Bisherige Erfahrungen zeigen, daß eine Unterscheidung der in den Verkehr gebrachten Zubereitungen nach privater oder gewerblicher Verwendung oft nicht möglich ist. Die Zubereitungsrichtlinie 88/379/EWG enthält gemäß Art. 11 keine Einschränkung der Mitteilungspflicht auf lediglich dem Verbraucher zugängliche Zubereitungen. Aus diesen Gründen sollte die Mitteilungspflicht auf alle in den Verkehr gebrachten Zubereitungen, unabhängig von der Einordnung des Abnehmers als privat oder gewerblich, ausgedehnt werden, zumal von der Verordnungsermächtigung in § 16e Abs. 5 Nr. 2a bisher kein Gebrauch gemacht wurde.

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 19 Abs. 1 Satz 1 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist Buchstabe a eingangs wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Schutz" die Worte "der Umwelt," und nach dem Wort "Art" die Worte "und bei Stoffen und Zubereitungen..."'.

...

Begründung:

Im Grundsatz der Gefahrstoffverordnung wird in Anlehnung an den Zweck des Chemikaliengesetzes auf den Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen abgestellt. In der Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß der Gefahrstoffverordnung in § 19 ChemG fehlt jedoch bisher der Aspekt des Umweltschutzes. Insbesondere aufgrund der Einstellung des Gefährlichkeitsmerkmals "umweltgefährlich" in die zuletzt geänderte Gefahrstoffverordnung muß folglich die Ermächtigungsgrundlage im ChemG auf Umweltschutzbelange erweitert werden.

AS 20. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a (§ 19 Abs. 1 Satz 1 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a sind die Worte ", bei deren Verwendung gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Beschäftigten auftreten können," zu streichen.

Begründung:

Die allgemeinen Grundsätze der Arbeitshygiene müssen bereits herangezogen werden können, wenn keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch Stoffe zu erwarten sind.

U 21. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c (§19 Abs. 3 Doppelbuchstabe 0aa -neu- ChemG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in Buchstabe c vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe 0aa einzufügen:

'0aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "wird" die Worte ",unter Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen," eingefügt.'

Begründung:

Aufgrund der erfolgten Ausdehnung der Ermittlungspflicht auf Umweltschutzbelange in § 16 Abs. 2 Satz 1 der zuletzt geänderten Gefahrstoffverordnung muß die Ermächtigungsgrundlage im ChemG diesbezüglich erweitert werden.

...

AS 22. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. c vor Doppelbuchst. aa (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c ist vor Doppelbuchstabe aa folgender neuer Doppelbuchstabe 1aa einzufügen:

'1aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "diese" die Worte "bezogen auf gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3a Abs. 1 Nrn. 1 bis 11, 13 und 16" und nach den Worten "zumutbar ist" die Worte "und bezogen auf gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3a Abs. 1 Nr. 12 und 14 zu verwenden hat" eingefügt.'

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich als Voraussetzung für die Umsetzung der EU-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit. Diese Richtlinie gibt die Verpflichtung zum Einsatz von Ersatzstoffen oder -verfahren anstelle von krebserzeugenden Gefahrstoffen vor, ohne auf die Zumutbarkeit abzustellen.

AS 23. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. c Doppelbuchst. aa (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 a ChemG)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) In Nummer 2a werden nach dem Wort "sowie" die Worte

"die gültigen Grenzwerte und, falls solche noch nicht vorhanden sind, Empfehlungen für einzuhaltende Stoffkonzentrationen und"

eingefügt.'

Begründung:
Nach dem Regierungsentwurf sollen Hersteller oder Einführer verpflichtet werden können, dem Arbeitgeber auf Verlangen "Empfehlungen zu Grenzwerten" mitzuteilen.
Zunächst kommt es aber darauf an, daß die gültigen Grenzwerte mitgeteilt werden. Für die Beurteilung der möglichen Gefährdung am Arbeitsplatz sind diese zugrunde zu legen. Wegen der Verbindlichkeit der Grenzwerte hat dies aber nicht nur Empfehlungscharakter. Nur in den Fällen, in denen noch keine Grenzwerte vorliegen, können und sollten Empfehlungen ausgesprochen werden.

...

Wi 24. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) "Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. wie die Arbeitsstätte einschließlich der technischen Anlagen, die technischen Arbeitsmittel und die Arbeitsverfahren beschaffen, eingerichtet sein oder betrieben werden müssen, damit sie dem Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie den gesicherten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, die zum Schutz der Beschäftigten zu beachten sind,"'.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 25. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 19b Abs. 2 Nr. 3 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefaßt:

'bb) Vor dem Wort "Prüfungen" werden die Worte "nach den dem Bundesgesundheitsamt vorliegenden, in der Regel durch eine Inspektion gewonnenen, Erkenntnissen" eingefügt.'

Begründung:

Die bisherige Praxis des Bundesgesundheitsamtes war, daß in jedem Fall eine Inspektion der ausländischen Prüfeinrichtung durchgeführt wurde. Die Novelle möchte diese Praxis dahingehend ändern, daß in den meisten der Fälle nach Aktenlage über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) entschieden werden soll (vgl. Begründung der Bundesregierung).

Durch den vorgeschlagenen Zusatz soll sichergestellt werden, daß die Bestätigung über die Einhaltung der GLP analog dem international üblichen GLP-Verfahren in der Regel aufgrund der durch eine Inspektion gewonnenen Erkenntnisse ausgestellt wird.

...

U 26. Zu Artikel 1 Nr. 17a -neu- (§ 19 d Abs. 2a -neu- ChemG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

'17a. In § 19 d wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnug mit Zustimmung des Bundesrates technische Regeln zu erlassen, die die Durchführung von Prüfungen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach dem Anhang 1 näher regeln."'

Begründung:

Durch die Einführung von technischen Regeln wird es möglich, die auf OECD-Ebene abgestimmten Consensus-Dokumente zur Konkretisierung der GLP-Grundsätze für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich zu machen.

Die Durchführung und Einhaltung der GLP-Grundsätze kann dadurch laufend dem internationalen Standard angepaßt werden.

U 27. Zu Artikel 1 Nr. 19a - neu- (§ 21a -neu- ChemG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 19 folgende Nummer 19a eingefügt:

'19a. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

" § 21a

Mitwirkung anderer Behörden

(1) Die Zollstellen wirken bei der Überwachung des Inverkehrbringens von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich

...

dieses Gesetzes mit. Satz 1 gilt auch für unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union (EG-Verordnungen, EU-Verordnungen), die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, soweit die Überwachung ihrer Durchführung den Mitgliedstaaten obliegt.

(2) Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen Regelungen dieses Gesetzes, der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder von Sachbereiche dieses Gesetzes betreffenden EG-/EU-Verordnungen, unterrichten die Zollstellen die zuständigen Behörden. Bis zur Behebung des Verdachts können sie die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sicherstellen und anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden."'

Begründung:

Bei Exporten oder Importen von chemischen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen erfolgt die Kontrolle bzw. Genehmigung durch Zollbehörden. Grundlagen sind steuerrechtliche Bestimmungen, Ausfuhrlisten oder andere Beschränkungen(z. B. UNO-Sanktionen), nicht aber chemikalienrechtliche Regelungen, die das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse aufgrund ihrer Gefährlichkeitsmerkmale beschränken oder verbieten [z. B. Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juni 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien].
Auch die Bekämpfung der sich gerade in jüngster Zeit häufenden illegalen Exporte von als Chemikalien oder Wirtschaftsgut deklarierten Sonderabfällen nach Ost- und Südost-Europa kann nur erfolgreich sein, wenn eine Bündelung der Kräfte aller Kontrollbehörden bei der Überwachung des Inverkehrbringens von Gefahrstoffen erfolgt. Mit der Aufnahme der o. g. Ergänzung in das Chemikaliengesetz wird die rechtliche Grundlage für die Mitwirkung der Zollbehörden bei der Kontrolle und deren Berechtigung zur Weitergabe von Informationen im Verdachtsfall geschaffen (in Analogie zur Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der Abfallverbringung nach § 13a AbfG).

U
Wi

28. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 22 Abs. 1 nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. dem Anmelder das Ergebnis der Bewertung nach § 12 Abs. 2 vor der Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen und bei einer Abweichung von der vom Anmelder vorgesehenen Bewertung diesen zu hören."

...

Begründung:

Im Hinblick auf die sich aus der Bewertung eines angemeldeten Stoffes ergebenden wirtschaftlichen Konsequenzen ist es für den Anmelder unbedingt erforderlich, daß er zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Ergebnis der Bewertung durch die Anmeldestelle erfährt.

Der Anmelder muß ferner die Möglichkeit erhalten, sich bei einer von seinem Vorschlag abweichenden Einstufung des Stoffes durch die Anmeldestelle zu äußern.

Wi 29. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 22 Abs. 2 Satz 1 ChemG)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 22 Abs. 2 Satz 1 die Wörter

"soweit er nachweist"

durch die Wörter

"soweit er begründet darlegt"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung stellt den geltenden Wortlaut wieder her.

In der Sache ist eine Änderung der geltenden Regelung weder erforderlich noch nach der amtlichen Begründung beabsichtigt. Danach soll der neu eingeführte Begriff des Nachweises lediglich bedeuten, daß der Antragsteller seine Ausführungen substantiieren muß. Der neue Begriff verschärft - anders als in der amtlichen Begründung ausgeführt - nach deutscher Rechtssystematik die Anforderungen an den notwendigen Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ohne daß dies EG-rechtlich veranlaßt ist.

AS 30. Nach Artikel 1 Nr. 20 (§ 23 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ChemG)

Nach Artikel 1 Nr. 20 ist folgende Nummer 20a einzufügen:

'20a. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "für eine Dauer von höchstens drei Monaten" gestrichen;

b) Satz 2 wird gestrichen;

c) Satz 3 wird eingangs wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt auch dann,"'.

...

Begründung:

Die generelle zeitliche Befristung der Anordnung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Eine mögliche Befristung der Anordnung muß ohnehin im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung erwogen werden. Durch die Änderung wird eine Anpassung an die Vorschriften des § 11 Abs. 1 erreicht.

U 31. Zu Artikel 1 Nr. 21a -neu- (§ 25a Abs. 1 ChemG)

In § 25a Abs. 1 sind die Worte "sind" und "zu erheben" durch die Worte "können" und "erhoben werden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der kostenrechtlichen Regelung in eine Ermessensvorschrift eröffnet die bisher nicht vorhandene Möglichkeit von Billigkeitsentscheidungen z. B. für den öffentlichen Bereich nach landesrechtlichem Kostenrecht.

R 32. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 ChemG)

Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, einen Stoff in den Verkehr bringt oder einführt,".'

Begründung:

Es ist sachgerecht, auch die Fälle des § 4 Abs. 4 durch einen Ahndungstatbestand abzusichern.

Im Interesse der besseren Transparenz der Änderungsvorschriften soll eine Neufassung des § 26 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehen werden.

R 33.*Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a_1 -neu- (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 a -neu- Chemg) und Nr. 22a -neu- (§ 26 Abs. 2 ChemG)

a) In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

'a_1) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. entgegen § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, einen Stoff einführt,".'

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen:

'22a. In § 26 Abs. 2 wird vor der Angabe "6, 8 Buchstabe a und Nr. 9" die Angabe "1a," eingefügt.'

Begründung:

Es ist angezeigt, auch das Einfuhrverbot des § 4 Abs. 3, auch soweit dieses in den Fällen des § 4 Abs. 4 Anwendung findet, durch einen Bußgeldtatbestand abzusichern.

Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden können.

R 34. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a_2 -neu- (§ 26 Abs 1 Nr. 1 b -neu- chemG) und Buchstabe b_1 -neu- (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 ChemG)

a) In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe a_1 folgender Buchstabe a_2 einzufügen:

'a_2) Nach Nummer 1 a wird folgende Nummer 1 b eingefügt:

"1b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,".'

* Bei Annahme ist § 26 redaktionell anzupassen.

b) In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b_1 einzufügen:

"b_1) Nummer 3 wird aufgehoben."

Begründung:

Auch die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 ist durch einen Ahndungstatbestand abzusichern. In Folge der Ergänzung des § 26 Abs. 1 Nr. 3 sind diese Ahndungstatbestände als § 26 Abs. 1 Nr. 1b einzuordnen.

Die Zuwiderhandlung gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 soll ebenfalls mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden können.

R 35.*Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a_3 -neu- (§ 26 Abs. 1 Nr. 1c -neu- ChemG) und Nr. 22 a -neu- (§ 26 Abs. 2 ChemG)

a) In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe a_2 folgender Buchstabe a_3 einzufügen:

'a_3) Nach Nummer 1b wird folgende Nummer 1c eingefügt:

"1c. entgegen § 6 Abs. 1, 1a, auch in Verbindung mit § 7 a Abs. 1 Satz 2, oder § 6 Abs. 2 bei der Anmeldung die vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder Nachweise oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,".'

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen:

'22a. In § 26 Abs. 2 wird vor der Angabe "6, 8 Buchstabe a und Nr. 9" die Angabe "1c," eingefügt.'

Begründung:

Es ist angezeigt, auch die Verpflichtungen aus den §§ 6 sowie 7a Abs. 1 Satz 2 durch Bußgeldtatbestände abzusichern.

Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden können.

* Bei Annahme ist § 26 redaktionell anzupassen.

...

R 36.* Zu Artikell 1 Nr. 22 Buchstabe a_4 -neu- (§ 26 Abs. 1 Nr. 1d -neu- ChemG) und Nr. 22a -neu- (§ 26 Abs. 2 ChemG)

a) In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe a_3 folgender Buchstabe a_4 einzufügen:

'a_4) Nach Nummer 1 c wird folgende Nummer 1 d eingefügt:

"1d. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 3 die erforderlichen Angaben oder Prüfnachweise nicht oder nicht rechtzeitig nachreicht,".'

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen:

'22a. In § 26 Abs. 2 wird vor der Angabe "6, 8 Buchstabe a und Nr. 9" die Angabe "1d," eingefügt.'

Begründung:

Die Pflichten aus § 7a Abs. 1 Satz 3 sollten durch einen Bußgeldtatbestand abgesichert werden.

Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden können.

R 37. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe d_1 -neu- (§ 26 Abs. 1 Nr. 6b ChemG)

In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d_1 einzufügen:

'd_1) In Nummer 6 b wird die Angabe " 16 c" durch die Angabe "16 c Abs. 2" ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Anpassung der Verweisung an die Neufassung des § 16 c.

* Bei Annahme ist § 26 redaktionell anzupassen.

...

R 38.*Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe d_2 -neu- (§ 26 Abs. 1 Nr. 8a -neu- ChemG) und Nr. 22a -neu- (§ 26 Abs. 2 ChemG)

a) In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe d_1 folgender Buchstabe d_2 einzufügen:

'd_2) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

"8a. entgegen § 20a Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anfragt, ob Tierversuche erforderlich sind,".'

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen:

'22a. In § 26 Abs. 2 wird nach der Angabe "8 Buchstabe a" die Angabe ",8a" eingefügt.'

Begründung:

Es ist sachgerecht, auch die Voranfragepflicht aus § 20 a Abs. 2 Satz 1 durch einen Bußgeldtatbestand anzusichern.

Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden können.

R 39. Zu Artikel 1 Nr. 22a -neu- (§ 26 Abs. 2 ChemG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22 a einzufügen:

'22 a. In § 26 Abs. 2 wird vor der Angabe "6, 8 Buchstabe a und Nr. 9" die Angabe "5a," eingefügt.'

Begründung:

Erforderliche Bußgeldandrohung für die in § 26 Abs. 1 Nr. 5 a vorgesehene bußgeldbewehrte Zuwiderhandlung.

* Bei Annahme ist § 26 redaktionell anzupassen.

U 40. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe c (Anhang Abschnitt 1 Spalte 2 Chemikalien-Verbotsverordnung)

In Artikel 3 ist Nr. 2 Buchstabe c nach dem Doppelpunkt wie folgt zu fassen:

"DDT und Zubereitungen oder Erzeugnisse, die unter Zusatz oder Verwendung von DDT als Wirkstoff hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden."

Als Folge

sind in Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

- nach dem Wort "Zubereitungen" die Wörter "und Erzeugnisse" einzufügen und
- nach dem Wort "werden." folgender Satz anzufügen:

"DDT-haltige Erzeugnisse, die bei Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes bereits in Verkehr gebracht oder hergestellt waren, dürfen bis zum 31. Dezember 1996 weiter verwendet werden."

Begründung:

Das Verbot des Inverkehrbringens sollte ebenfalls Erzeugnisse umfassen, da insbesondere in den neuen Ländern vereinzelt DDT auch als fungizid wirkendes Holzschutzmittel angewandt wurde.

Von diesen mit DDT oder DDT-haltigen Zubereitungen behandelten Erzeugnissen kann bei deren weiterem Inverkehrbringen eine nicht unerhebliche Gefährdung der Umwelt beispielsweise durch Verbrennen hervorgerufen werden. Das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse darf deshalb nur noch zur ornungsgemäßen Abfallentsorgung zugelassen werden. Durch eine ausreichende Übergangsfrist wird sichergestellt, daß die bereits in Verkehr gebrachten Erzeugnisse einer ordungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

...

U 41. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der erforderlichen Vorsorge geboten ist, nach dem Vorbild anderer Rechtsvorschriften (z.B. § 11 der Störfallverordnung) eine Meldepflicht für Arbeitsunfälle und Schadensfälle bei Handlungen, die dem Chemikaliengesetz unterfallen, einzuführen.

Begründung:

Öffentlich-rechtliche Meldepflichten bei Betriebsstörungen, Unfällen, Bränden oder sonstigen besonderen Vorkommnissen sehen zahlreiche Umweltvorschriften vor. Beispielhaft seien § 11 der Störfallverordnung, § 42 der Röntgenverordnung, § 26 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes und Anhang V Ziff. 3.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung genannt. Sinn dieser Meldepflichten ist neben der Schadensbegrenzung das Erkennen von Schwachstellen, um konkrete Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Schadensfälle in der gleichen Anlage oder vergleichbaren Anlagen treffen zu können.

Beim Vollzug des Chemikaliengesetzes liegt eine vergleichbare Interessenlage vor. Auch hier kann es zu Betriebsstörungen kommen, deren Ursachenkenntnis für die Überwachungsbehörde zum Schutz von Arbeitnehmern, Umwelt und Allgemeinheit erforderlich ist. Denn diese Kenntnis ist Voraussetzung für eine Überprüfung im Hinblick darauf, ob z.B. menschliches Fehlverhalten, technische Mängel oder ungenügende Überwachung vorlagen.

...

B

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) sowie der Agrarausschuß (A)
empfehlen ferner die Annahme folgender

Entschließungen:

A

Bei Annahme entfällt Ziffer 43

42. Zur sachgerechten Umsetzung der in § 20 Abs. 6 enthaltenen Ermächtigung, Art und Umfang der Prüfnachweise nach den §§ 7, 9, 9a und § 16a bis § 16c näher zu bestimmen, muß der gesetzlichen Forderung, Prüfverfahren, bei denen Versuchstiere eingesetzt werden, durch Verfahren zu ersetzen, die keinem, einen geringen oder einen schonenderen Einsatz von Versuchstieren erfordern, verstärkt nachgekommen werden.

Um dieser Forderung gerecht zu werden, hält es der Bundesrat für unabdingbar, daß sich die Bundesregierung

- für eine zügige Normierung solcher Prüfverfahren in der OECD einsetzt, die keinen, einen geringen oder schonenderen Einsatz von Versuchstieren erfordern, und
- die Aufnahme der normierten Prüfverfahren in den Anhang V der Ratsrichtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 vorantreibt.

U

Entfällt bei Annahme von Ziffer 42

43. Zur sachgerechten Umsetzung der in § 20 Abs. 6 ChemG enthaltenen Ermächtigung, Art und Umfang der Prüfnachweise nach den §§ 7, 9, 9 a, und 16 a bis 16 c ChemG näher zu bestimmen, muß der gesetzlichen Forderung, Prüfverfahren, bei denen Versuchstiere eingesetzt werden, durch Verfahren zu ersetzen, die keinen, einen geringeren oder einen schonenderen Einsatz von Versuchstieren erfordern, auch verstärkt inhaltlich nachgekommen werden.

Um dieser Forderung gerecht zu werden, hält es der Bundesrat für unabdingbar, daß sich die Bundesregierung

...

- für eine zügige Normierung solcher Prüfverfahren in der OECD einsetzt, die keinen, einen geringeren oder schonenderen Einsatz von Versuchstieren erfordern

und

- die Aufnahme der normierten Prüfverfahren in den Anhang V der Ratsrichtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 vorantreibt.

Begründung:

Eine größere Zahl von Prüfverfahren, bei denen Versuchstiere eingesetzt werden, könnte bereits heute durch solche Verfahren ersetzt werden, die einen schonenderen Einsatz der Versuchstiere erfordern. Beispielhaft sei auf den "Low-Volume-Eye-Test" verwiesen, der den "Draize-Test" am Kaninchenauge ersetzen kann.

In vielen Fällen ist es auch möglich, Prüfverfahren zu verwenden, in denen Zellkulturen anstelle von Versuchstieren eingesetzt werden, ohne daß hierdurch Ergebnisse mit geringerer Aussagekraft in Kauf genommen werden müßten.

Der Einsatz dieser Prüfverfahren scheitert zur Zeit aber noch daran, daß ihre Ergebnisse bei der bestehenden Rechtslage zur Bewertung von Stoffen im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach dem Chemikaliengesetz nicht verwendet werden dürfen.

U 44. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Arbeiten zur Datensammlung und zur Bewertung von alten Stoffen nach § 3 Nr. 2 ChemG im nationalen Bereich besondere Anstrengungen zur beschleunigten Bearbeitung zu unternehmen und auch über die Anforderungen der "Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe" hinaus erforderlichenfalls besondere stoffbezogene Regelungen auf nationaler Ebene zu verfolgen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zum Ende des Jahres 1994 einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht

...

- ob aufgrund vorliegender Erfahrungen mit der vorliegenden Verordnung die erwartete Beschleunigung bei der Bearbeitung von Altstoffen zu erkennen ist bzw. wie Verbesserungen erreicht werden können;

- wie sich die bisher geleisteten Arbeiten bei der nationalen Altstoffkonzeption der Bundesregierung im EU-Rahmen für eine Beschleunigung der Altstoffbearbeitung innerhalb der EU nutzen lassen;

- welche Stoffe im Rahmen der Altstoffkonzeption der Bundesregierung bis dahin untersucht und bewertet worden sind;

- wieviele und welche Stoffe im EU-Rahmen von der Bundesrepublik aktuell bearbeitet werden können und wann erste Bewertungsergebnisse vorliegen werden;

- welcher Zeitrahmen für die Bearbeitung der Altstoffe im EU-Rahmen für erforderlich angesehen wird, um prioritäre Stoffe bewerten und ggf. deren Anwendung regulieren zu können.

Darüberhinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, vorhandene Bewertungsergebnisse zu Altstoffen den Ländern vorzulegen.

U 45. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EU-Kommission darauf hinzuwirken, daß die Ausnahmebestimmung für Wirkstoffe des Artikels 13 Abs. 1 vierter Spiegelstrich der 7. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG auf alle Stoffe ausgedehnt wird, soweit diese Stoffe ausschließlich für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden. Dadurch soll für Hilfsstoffe, die ausschließlich für Arzneimittel verwendet werden, eine Doppelregelung vermieden werden, da diese Hilfsstoffe bei der Zulassung des jeweiligen Arzneimittels ohnehin mitgeprüft werden müssen.

...

U 46. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der künftigen Novellierung des Chemikaliengesetzes Belange des Verbraucherschutzes im Hinblick auf die Produktsicherheit stärker zu berücksichtigen. So sollte der Anmelder durch Regelungen in die Pflicht genommen werden, die Anwender und Endverbraucher vor gefährlichen Einwirkungen auch bei nicht sachgemäßem Gebrauch schützen, soweit sich dies aus den Stoffeigenschaften und den Verwendungszwecken ableiten läßt.

U 47. Die Änderung des Gefährlichkeitsmerkmals "mindergiftig" in "gesundheitsschädlich" im § 3 a Nr. 8 bedingt eine Änderung dieses Begriffs in allen auf das Chemikaliengesetz gestützen Verordnungen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, das Verfahren zur Änderung der betroffenen Verordnungen, insbesondere zur Gefahrstoffverordnung und zur Chemikalienverbotsverordnung einzuleiten, damit zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes eine Anpassung der entsprechenden Verordnungen erfolgt.

U 48. Der Bundesrat begrüßt, daß der Umweltministerrat der EU bei der Beschlußfassung über die 7. Änderungsrichtlinie 92/32/EWG das Problem der Informationslücke bei Exportstoffen mit betriebsinternen Zwischenprodukten aufgegriffen und die Kommission sich verpflichtet hat, Vorschläge zur gemeinsamen Regelung vorzulegen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die von der Kommission daraufhin bereits ergriffene Initiative zügig weiterverfolgt wird, um auch im Gemeinschaftsrecht möglichst bald die bestehende Regelungslücke auf einem Sicherheitsniveau zu schließen, das zumindest dem geltenden § 16 b Chemikaliengesetz entspricht.